

Kurzhinweise zum Bundesfreiwilligendienst - BFD

Guten Tag!

Mit den nachstehenden Informationen möchten wir Ihnen eine Kurzübersicht über die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte des BFD geben. Weitere Informationen zum BFD finden Sie auf unserer Homepage www.paritaetischer-freiwillige.de. Für individuelle Beratungen stehen wir unseren Einsatzstellen (EST) und den dort beschäftigten Freiwilligen (FW) im BFD natürlich gern zur Verfügung.

Dauer des BFD

Mindestens sechs, maximal 18 Monate. Im Regelfall 12 Monate. In seltenen begründeten Ausnahmefällen bei FW mit mehreren Benachteiligungen und mit besonderem pädagogischem Konzept der Einsatzstelle bis zu 24 Monate. In der Praxis derzeit nicht mehr als 18 Monate. Weitere Hinweise hierzu siehe auch unter „Kontingentierung im BFD“.

Wochenarbeitszeit der Freiwilligen - FW

Für FW im Alter von 16 bis 26 Jahren Vollzeit analog der Stundenzahl für vollzeitbeschäftigte Hauptamtliche. Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden möglich ab Vollendung des 27. Lebensjahrs. Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden auf Einzelantrag auch ggf. möglich für Alleinerziehende und Schwerbehinderte FW mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Urlaubsanspruch der Freiwilligen

Mindestens 24 Werktage (6 Tage Woche) im Urlaubsjahr. Die tatsächlich gewünschte Zahl der Urlaubstage in Werk- oder Arbeitstagen wird in der BFD-Vereinbarung verbindlich von der Einsatzstelle festgelegt. Minderjährige müssen zusätzlichen Urlaub gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz erhalten. Schwerbehinderte (Mindestens 50 %) müssen mindestens 30 Werktage im Urlaubsjahr erhalten.

Bezüge der Freiwilligen

Grundsatz: Die Zahlung der Bezüge erfolgt durch die Einsatzstelle (EST). Für die EST gelten auch für FW im BFD die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungsverpflichtungen des Sozialversicherungsrechts.

Höhe der Bezüge

Werden in der EST auch Freiwillige aus dem FSJ beschäftigt, muss per gesetzlicher Regelung das Taschengeld, aber auch nur das Taschengeld in gleicher Höhe gewährt werden. Die sonstigen möglichen Leistungen können voneinander abweichen.

Ansonsten ist die Höhe der Leistungen nicht vorgeschrieben. Zur Orientierung: Sowohl im BFD als auch im FSJ erhalten die FW durchschnittlich rund € 400,00. Unsere Empfehlung ist, nicht weniger als € 300,00 zu gewähren. Ausnahme für Arbeitslose siehe unter „Beschäftigung von Arbeitslosen im BFD“.

Taschengeld ggf. einschließlich Sachleistungen (Z. B. Fahrkostenerstattung oder Monatskarte) ab 01.01.2019 bis zu insgesamt maximal € 402,00 (6% der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung) bei Vollzeit. Bei BFD in Teilzeit entsprechend anteiliges Taschengeld. Sofern auch Freiwillige im FSJ beschäftigt werden, ist das Taschengeld bei vergleichbaren Tätigkeiten der FW im BFD und FSJ in gleicher Höhe zu zahlen. Ausnahme: Freiwillige, die ALG II beziehen, nicht mehr als € 200,00 Taschengeld. Ansonsten wird die Höhe des Taschengeldes als auch des eventuellen Verpflegungs- und/oder Unterkunftszuschusses von der EST im Rahmen der BFD-Vereinbarung verbindlich festgelegt.

Verpflegungszuschuss ab 01.01.2018 bis zu € 251,00 oder Verpflegung in natura (Vollverpflegung oder nur Mittagessen etc.) möglich. Höhe und Handhabung unabhängig von FSJ. ¹

¹ Bei Verpflegung in natura und/oder Gestellung einer Unterkunft bitte die jeweilig anzuwendenden Sätze nach der Sachbezugsverordnung beachten.

Unterkunftszuschuss ab 01.01.2018 bis zu € 231,00 oder Gestellung Unterkunft möglich. Höhe und Handhabung unabhängig von FSJ.¹

Kein **Urlaubs-** und kein **Weihnachtsgeld** mangels Rechtsgrundlage.

Kindergeld an das kindergeldberechtigte Elternteil, sofern Anspruchsvoraussetzungen gegeben.

Ggf. **Wohngeld** bei eigenem Wohnraum an die/den FW durch Amt für Wohnungswesen. Nicht jedoch gemäß Wohngeldgesetz für ALG II Empfänger/innen.

Waisen- oder Halbwaisenrente wird für die Zeit des BFD auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs weiter gezahlt. Voraussetzung: Die Waise muss vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den BFD nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes nach dem BFDG befinden (§ 48 Sozialgesetzbuch VI).

Zuverdienstgrenzen bei Frührentnern und bei Erwerbsminderung

Bei Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze bis zu € 450,00. Bei Überschreiten des Betrages kann dies zu einer Kürzung bis hin zum Wegfall des Rentenanspruches führen.

Bei Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit immer vorab mit dem Rentenversicherungsträger im Einzelfall klären, da dieser bei Aufnahme eines BFD auch prüfen würde, ob eine Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht!

Beschäftigung von Arbeitslosen im BFD

Beziehen von ALG I ist die Aufnahme des BFD in der Regel nicht zu empfehlen, da kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I während des BFD bestehen würde.

ALG II Empfänger/innen sollte maximal ein Taschengeld in Höhe von derzeit € 200,00 gewährt werden, da sowohl ein höheres Taschengeld als auch Zuschüsse für Unterkunft und/oder Verpflegung voll angerechnet werden würden und somit der/dem FW nicht zur Verfügung stehen würden.

Seminare im BFD

Teilnahmepflicht für alle FW im BFD. 25 Tage bei 12 Monaten Dienstzeit für FW, die zum Beginn des BFD das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei weniger als 12 Monaten Dienst abzüglich zwei Seminartage pro Monat. Bei mehr als 12 Monaten Dienst zuzüglich mindestens ein Seminartag pro Monat. FW, die zum Beginn des BFD das 27. Lebensjahr vollendet haben bzw. im Laufe der geplanten Dienstzeit vollenden werden, müssen „im angemessenen Umfang“ an Seminaren teilnehmen. Gemäß Festlegung Bundesfamilienministerium in der Summe ein Tag pro Dienstmonat. Der dann auch verbindliche Umfang wird mit der Einsatzstelle in der BFD-Vereinbarung festgeschrieben.

Fahrkosten zu Seminaren gehen grundsätzlich zu Lasten der Einsatzstelle (Erste An- und letzte Abreise. Darüber hinaus gehend im Ermessen der Einsatzstelle.) Derzeit erstattet das Bundesamt auf Antrag Fahrkosten zu den Seminaren „politische Bildung“ in den Bildungszentren des Bundesamts (Braunschweig, Rittterhude, Holzen / lth.) im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes.

Zuschüsse des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Einsatzstellen erhalten unmittelbar vom Bundesamt monatlich im Nachhinein einen Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherung in Höhe von bis zu € 250,00 für FW bis zum 25. Lebensjahr, und einen Zuschuss in Höhe bis zu € 350,00 für FW ab dem 26. Lebensjahr. Liegen die Kosten der Einsatzstelle für Taschengeld und Sozialversicherung, z. B. bei ALG II Empfänger/innen, unter diesen Beträgen, wird auch nur dieser gezahlt.

Der BFD-Träger erhält zur Entlastung der Einsatzstellen, die die Kosten hierfür grundsätzlich zu tragen haben, monatlich € 100,00 für die pädagogische Begleitung einschließlich der Seminare für die ersten zwölf Dienstmonate. Bei längerer Dienstzeit dann für beide Gruppen € 50,00 pro Monat. Verbleibende Kosten für die pädagogische Begleitung und Verwaltungskosten des BFD-Trägers sind den Einsatzstellen nach gesetzlicher Lage in Rechnung zu stellen.

Kosten der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle trägt die Kosten für Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Sozialversicherung und die pädagogische Begleitung einschließlich der Seminare abzüglich der obigen Zuschüsse. Nicht gedeckte Kosten des BFD-Trägers (z. B. Verwaltungskosten oder Seminarkosten bei vorzeitiger Beendigung des BFD.) sind mittels Umlage oder Einzelrechnung der Einsatzstelle in Rechnung zu stellen.

Seit dem 01.01.2018 beträgt die Verwaltungskostenumlage € 24,00 zzgl. MwSt. pro Freiwillige/r und Monat und wird quartalsweise im Nachhinein den EST in Rechnung gestellt.

Seit dem 01.01.2013 ist gemäß der Kostenerstattungsrichtlinie des BMFSFJ vom 17.12.2012 auch eine Umlage zur pädagogischen Begleitung zu erheben. Diese ist gestaffelt aufgrund der unterschiedlichen Bedin-

gungen für die verschiedenen Gruppen und wird zusammen mit der Verwaltungskostenumlage quartalsweise im Nachhinein erhoben. Mehrwertsteuer fällt bei dieser Umlage nicht an.

Monatliche Umlage für FW bis 26 Jahre:	ab 01.01.2019	€ 28,80
Monatliche Umlage für FW ab 27 Jahre:	seit 01.01.2018	€ 22,00
Monatliche Umlage bis 26 Jahre ab dem 13. Dienstmonat:	ab 01.01.2018	€ 53,80
Monatliche Umlage ab 27 Jahre ab dem 13. Dienstmonat:	seit 01.01.2018	€ 47,00

Sozialversicherung

Während des BFD besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung gehen zu Lasten der Einsatzstelle. Grundlage für die Höhe der Sozialversicherungsabgaben ist ausschließlich die Höhe der Bezüge im BFD, nicht jedoch vor dem BFD erzielte Einkünfte. Einzige Ausnahme in seltenen Einzelfällen siehe unter „Arbeitslosenversicherung“.

Arbeitslosenversicherung: Beiträge sind für alle Freiwilligen im BFD abzuführen.

Ausnahme: Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits erreicht haben, hat die Einsatzstelle nur den Arbeitgeberanteil abzuführen.

Achtung! Waren FW in den letzten vier Wochen vor dem BFD sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist für die Höhe des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung gem. § 344 Abs. 2 SGB III die monatliche Bezugsgröße von derzeit € 3.115,00 (Wert West 2018), nicht jedoch die Höhe der Bezüge im BFD zugrunde zu legen. Ggf. empfiehlt es sich, bei einer solchen Konstellation eine „Beschäftigungspause“ von mindestens vier Wochen vor Beginn des BFD zu planen.

Krankenversicherung: Alle Freiwilligen werden grundsätzlich Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ausnahmen: Beamte, Richter, Pensionäre etc., die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben. Achtung! Gilt nicht für Angehörige, wie Kinder von Beamten.

Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig erwerbstätig waren.

Für Freiwillige, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersvollrente beziehen, ist nur der ermäßigte Satz zu zahlen.

Pflegeversicherung:

Freiwillige im BFD werden mit Ausnahme von Pensionären in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert.

Rentenversicherung: Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Ausnahmen: Bei Freiwilligen, die unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersvollrente beziehen, ist nur der Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge abzuführen.

Sozialversicherung für Rentner und Pensionäre

Eine ausführliche Information zu den Regelungen für diesen Personenkreis finden Sie auf unserer Homepage → Download → Merkblätter → Sozialversicherung für Rentner und Pensionäre im BFD.

U2-Umlage, Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft: Seit dem 01.07.2012 sind auch Freiwillige in den gesetzlichen Freiwilligendiensten wieder mit in die U2-Umlage einbezogen. Diese in der Summe sehr geringe Umlage ist wie bei allen sonstigen Beschäftigten mit den Sozialabgaben abzuführen.

Sonderurlaub im Bundesfreiwilligendienst

Keine eigenständige Regelung im Bundesfreiwilligendienstgesetz. Einsatzstellen können eigene Regelungen (Betriebsvereinbarungen, Tarifvertrag) auch auf FW anwenden. Ansonsten Anwendung von §§ 616 und 629 Bürgerliches Gesetzbuch, persönliche Anlässe und Freizeit zur Stellungsuche.

Kontingentierung im Bundesfreiwilligendienst

Die Zahl der möglichen Freiwilligen im BFD ist begrenzt durch die Höhe der Haushaltsmittel, die der Bund für die Zuschüsse im BFD zur Verfügung stellt. Die BFD-Träger haben darauf zu achten und darüber zu wachen, dass das jeweilige zugestandene Kontingent nicht überschritten wird.

Hinweise für die Praxis

1.) Grundsätzlich kann der BFD in unserer Zuständigkeit jederzeit mit einer Vorlaufzeit von vier bis fünf Wochen zu jedem beliebigen Werktag begonnen werden. Sollte zu dem gewünschten Termin das uns zur Verfügung stehende Kontingent bereits erreicht sein und/oder die erforderlichen Seminarkapazitäten für diesen Termin nicht mehr zur Verfügung stehen, schlagen wir einen Termin für den Beginn vor, der aktuell noch möglich wäre. Nur wenn die/der Freiwillige und die Einsatzstelle mit diesem vorgeschlagenen Termin einverstanden sind, kann unsererseits die Vereinbarung/Vertrag an das Bundesamt weitergegeben werden.

2.) Grundsätzlich kann der BFD zwischen 6 und 18 Monaten dauern. Um möglichst vielen Interessierten die Aufnahme des BFD im Rahmen des Kontingents zu ermöglichen, werden derzeit nur Vereinbarungen mit einer maximalen Dienstzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Bei Freiwilligen über 27 Jahre ggf. auch 18 Monate.

3.) Bereits bestehende Vereinbarungen können grundsätzlich auf bis zu maximal 18 Monate verlängert werden. Aber auch Verlängerungen fallen in das Kontingent, was jedoch in der Regel kein Problem ist. Ein ausführliches Merkblatt zu dem Thema Verlängerung des BFD finden Sie bei Bedarf in der Rubrik Download → Merkblätter und Grundsatzinformationen. Anstelle einer Verlängerung des BFD können die Einsatzstellen für die Zeit nach dem BFD jedoch auch selbstverständlich z. B. ein Arbeitsverhältnis oder vielleicht auch ein Ausbildungsverhältnis anbieten.

Einsatz von Ausländern / Einsatz von Flüchtlingen

Freiwillige aus Ländern der europäischen Union können ohne besondere Formalitäten BFD leisten.

Für sonstige Ausländer gilt folgendes: Grundsätzlich können alle Ausländer am BFD wie auch am FSJ oder FÖJ teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Eine Zustimmung zur Beschäftigung seitens der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich (§ 9 Beschäftigungsverordnung).

Bei Interesse an der Beschäftigung einer/eines Freiwilligen aus einem nicht EU-Land bitte im konkreten Einzelfall das besondere Verfahren mit uns vorab abstimmen. Ausführliche Merkblätter etc. zu den Themen „Ausländer im BFD“ finden Sie auch auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Merkblätter und Grundsatzinformationen. Und zu dem Thema BFD mit Flüchtlingsbezug in der Rubrik Standard Formulare und Vordrucke → BFD mit Flüchtlingsbezug.

Das waren Sie dann auch schon, unsere Kurzhinweise zum BFD. Für weitere Auskünfte zu diesen oder anderen Themen des BFD stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

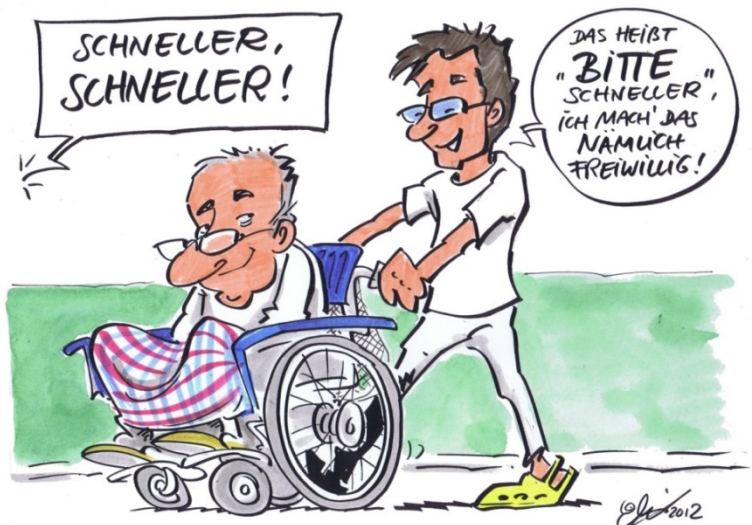
Sollten Sie ein Thema vermisst haben, das nach Ihrer Einschätzung von grundsätzlicher Bedeutung im BFD ist, lassen Sie es uns bitte wissen.

Ihr



Heino Wolf
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Bundesfreiwilligendienst

P. S. Kennen Sie den nicht ganz ernst gemeinten Unterschied zwischen dem früheren Zivildienst und dem Bundesfreiwilligendienst?



Willkommen im Bundesfreiwilligen dienst!